

41/MT-BR/2016

**MITTEILUNG****an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 13. September 2016****COM(2016) 378 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung**

Grundgedanke der seit dem Jahr 2009 bestehenden „Blaue Karte EU“ war es, gegen den Mangel an Arbeitskräften und entsprechenden Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt vorzugehen und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das wirtschaftliche Wachstum in der EU zu stärken. Die Gründe dafür, dass die Europäische Kommission nun eine Revision der „Blaue Karte EU“ vorgelegt hat, liegen darin, dass die anvisierten Ziele, nämlich die Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus der ganzen Welt, nicht im angestrebten Ausmaß verwirklicht werden konnten. Vielmehr zieht die Europäische Union vor allem Menschen mit einem Schutzbedarf und geringerer Qualifikation aus Drittstaaten an. Vor allem junge Studienabsolventen und Forscher sind nicht im gewünschten Ausmaß aus Drittstaaten zugezogen.

Stoßrichtung des vorliegenden Vorschlags ist die generelle Absenkung des Zulassungsniveaus für Inhaber der „Blauen Karte EU“ und eine weitere Harmonisierung des EU-weiten Systems:

- Mit dem neuen Vorschlag soll eine EU-weite Regelung geschaffen werden, die parallele einzelstaatliche Regelungen ersetzt und somit ein Ende der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ bedeuten würde.
- Zudem soll den Inhabern der „Blauen Karte EU“ ein rascherer Zugang zu einem langfristigen Aufenthaltstitel sowie ein flexiblerer Arbeitsmarktzugang gewährt werden.
- Generell soll die Zulassung niederschwelliger erfolgen, beispielsweise durch Miteinbeziehung junger Hochschulabsolventen und Fachkräfte aus Branchen, in denen Arbeitskräftemangel herrscht.
- Gemäß der neuen Regelung sollten auch hoch qualifizierte Personen, die internationalen Schutz genießen, die „Blaue Karte EU“ beantragen können.

- Anvisiert wird die Senkung der Gehaltsgrenze in bestimmten Beschäftigungskategorien mittels einer flexiblen Spanne, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die betreffende Schwelle an die Besonderheiten ihrer Arbeitsmärkte anpassen können.
- Ferner ist geplant die Verfahren für einen Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der EU zu vereinfachen und es wird die Etablierung eines Systems „vertrauenswürdiger Arbeitgeber“ anvisiert.

Eine Attraktivierung der EU für Hochqualifizierte kann aus Sicht des Bundesrates durch eine verbesserte Harmonisierung der Zulassungsbedingungen, sowie verbesserte Mobilität bereits zugelassener, hoch qualifizierter Personen erfolgen. Es ist jedoch zu hinterfragen, ob für diesen Vorschlag den Grundsätzen der Proportionalität und Subsidiarität entspricht. Derzeit bestehen in 10 Mitgliedstaaten parallel durchaus funktionierende, nationale Systeme aufgrund derer in Summe mehr hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten in die EU kamen, als über die „Blaue Karte“. Darum regt der Bundesrat an, darüber nachzudenken, ob eine nationalstaatliche Regelung hier nicht viel besser geeignet wäre, entsprechende, gewünschte Zuwanderung zu bewirken. Darüber hinaus wird seitens des Bundesrates festgehalten, dass die jeweiligen nationalen Systeme der legalen Zuwanderung flexibler auf die jeweiligen wirtschaftlichen Umstände Rücksicht nehmen und direkt auf den Bedarf am heimischen Arbeitsmarkt reagieren können.

Eine Revision der „Blauen Karte EU“ muss stets unter Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verfolgt werden, wobei jede Konzeption eines harmonisierten Zuwanderungssystems die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten auf Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV zu berücksichtigen hat. Die im Vorschlag weiter vorgenommene Einschränkung von nationalen Prüfungen des Bedarfs für eine qualifizierte Zuwanderung hat keine Rechtsgrundlage. Hier wird Gefahr gelaufen, die entsprechende Kompetenzaufteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu unterlaufen, sowie primärrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene des Art. 79 Abs. 5 AEUV zu umgehen. Die Zulässigkeit des Bedarfs bei einem Zweit- oder Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat darf nicht abgeschafft werden.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission das EU-Rahmensystem für Hochqualifizierte, die „Blaue Karte EU“, attraktiver zu gestalten und somit die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken. Diesbezüglich wird der Mehrwert nationaler Zulassungssysteme, welche eine flexible Reaktion auf Veränderungen am heimischen Arbeitsmarkt zulassen, betont. Eine Abschaffung dieser wäre aus Sicht des Bundesrates nicht zielführend. Im Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend

hochqualifizierter Arbeitskräfte sollte auf Kohärenz mit bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Gruppe der Bezugsberechtigten und Ausgestaltung der mit dem Aufenthaltstitel einhergehenden Rechte, geachtet werden.